

Bericht
 des
Finanzausschusses
 über
die Vorlage des Staatsrates (Beilage 98), betreffend das Gesetz über die Schaumweinsteuern.

Der vom Staatsrat eingebrachte Gesetzentwurf zielt auf eine beträchtliche Vermehrung der Staats-einnahmen hin. Mit dem gleichen Plane hatte sich bereits der Finanzausschuss des bestandenen Abgeordnetenhauses in der XXII. Session über eine diesbezügliche Regierungsvorlage beschäftigt und eine Erhöhung des dermaligen Steuersatzes für eine ganze Flasche Traubensaumwein von 80 h auf 5 K und für eine ganze Flasche Fruchtsaumwein von 20 h auf 80 h beschlossen.

Der Staatsrat übernahm in dem vorgelegten Gesetzentwurfe diese Beschlüsse des Finanzausschusses des bestandenen Abgeordnetenhauses mit der Einschränkung, daß die im Artikel I, § 3, festgesetzten Steuersätze über den 30. Juni 1921 hinaus nur insolange in Kraft bleiben, als nicht eine andere Festsetzung erfolgt.

Der Berichterstatter trat für die Steuersätze in der Vorlage des Staatsrates ein, wies aber gleichzeitig darauf hin, daß die Preise für Schaumwein in Zukunft nicht auf jener Höhe erhalten werden dürfen, wie dies während des Krieges der Fall war. Der einheitliche Steuersatz von 5 K für den inländischen Traubensaumwein wird zu hoch sein, wenn der normale Preis für inländischen Schaumwein wieder auf 5 bis 6 K sinken wird. Die inländische Schaumweinindustrie hat eine umfangreiche Eingabe dem Staatsamt der Finanzen unterbreitet und dem Berichterstatter ebenfalls eine Darstellung überreicht, in der darauf hingewiesen wird, daß für die Zukunft ein Abbau der Steuersätze eintreten möge. Es wird von der inländischen Schaumweinindustrie der Vorschlag unterbreitet, eine Abstufung der Steuer nach dem Verkaufspreis, zu welchem der Hersteller den Schaumwein von seiner Erzeugungsstätte ab liefert, vorzunehmen.

Nationalrat Hummer beantragte eine Erhöhung der Steuer, und zwar für Schaumwein, der aus Traubenwein hergestellt wird, auf 8 K, bezüglichweise 6 K, wenn der Steuersatz von 8 K abgelehnt werden sollte; für Schaumwein, der nachweislich aus Fruchtwein hergestellt ist, auf 2 K.

Nationalrat Kraft beantragte, für Schaumwein, der nachweislich aus Fruchtwein hergestellt ist, eine Steuer von 1 K.

Der Finanzausschuss entschied sich grundsätzlich für die Wertsteuer bei entsprechenden Kaufleuten, damit keine Schiebungen (Fakturenschwindel usw.) vorkommen können. Dem Berichterstatter wurde eine entsprechende Formulierung aufgetragen. Der Berichterstatter unterbreitete dem Finanzausschuss einen entsprechend formulierten Antrag, der sich mit dem Inhalt des § 3, Absätze 1 bis 6 und Absatz 11 deckt. Dieser Antrag wurde angenommen. Da sich gegenwärtig der Preis für inländischen Schaumwein aus Traubenwein ab Hersteller zwischen 20 bis 28 K bewegt, wurde im Artikel II, Absatz 2, das Ausmaß für die Nachsteuer dieses Schaumweines mit 7 K 20 h und für Schaumwein, der nachweislich aus Fruchtwein hergestellt ist, mit 1 K 20 h festgesetzt.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 130.

Der Berichterstatter beantragte ferner, daß den öffentlichen Krankenanstalten der Steuerbetrag für Schaumwein, der für Heilzwecke verabreicht wird, rückzuvergütet ist, wenn die Steuer im Kalenderjahr 100 K übersteigt. Die näheren Bestimmungen über die Rückvergütung des Steuerbetrages sollen in der Vollzugsanweisung festgesetzt werden. Dieser Antrag wurde vom Finanzausschusse ebenfalls angenommen.

Ferner beantragte der Berichterstatter, daß die im Artikel II, Absatz 6, vorgesehenen Ordnungsstrafen von 4 bis 100 K auf 10 bis 1000 K erhöht werden. Auch dieser Antrag wurde angenommen.

Der finanzielle Erfolg kann mit etwa 1,5 Millionen Kronen veranschlagt werden.

Der Finanzausschuß stellt den Antrag:

Die Provisorische Nationalversammlung wolle beschließen:

„Dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Finanzausschusse vorgenommenen Änderungen wird die Zustimmung erteilt.“

Wien, 10. Jänner 1919.

Mr. Gustav Hummer,
Obmann.

Schiegl,
Berichterstatter.

G e s e k
 vom
 betreffend
 die Šchaumweinsteuer.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1914, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Šchaumweinsteuer, wird geändert und hat zu lauten:

„§ 3.

(1) Die Šchaumweinsteuer beträgt für eine Flasche mit über 425 bis 850 Kubikzentimeter Rauminhalt (ganze Flasche) [], wenn [] der Šchaumwein nachweislich aus Fruchtwein hergestellt ist, 1 K 40 h.

(2) Für anderen Šchaumwein beträgt die Šchaumweinsteuer für eine ganze Flasche bei einem Steuerwerte (3 bis 6)

a)	bis einschließlich	10 K	.	.	3 K
b)	"	14	"	.	4 "
c)	"	20	"	.	6 "
d)	"	26	"	.	8 "
e)	"	32	"	.	10 "
f)	"	40	"	.	12 "

und steigt bei höherem Steuerwert um je 3 K für je volle oder angefangene 10 K.

(3) Für inländischen Šchaumwein gilt als Steuerwert der Preis, zu welchem der Hersteller den Šchaumwein von seiner Erzeugungsstätte aus liefert.

(4) Für Šchaumwein, der in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes eingebracht wird, gilt als Steuerwert der Kaufpreis am Einkaufsorte zuzüglich der Kosten für den Transport von diesem

Orte bis zum Grenzübergang und bei der Einführung über die Zolllinie zuzüglich des Zolles.

(5) Der Preis für Fläche, Kork und Ausstattung, ferner Preisnachlässe (Rabatte), Kassakonto und andere dem Käufer gewährte Vergütungen gehören zum Steuerwerte; dasselbe gilt von Nebenleistungen, die der Verkäufer sich bedingt, ausgenommen Nebenleistungen für die Strohhülsen und für die weitere Verpackung, solange diese Nebenleistungen das übliche Ausmaß nicht überschreiten.

(6) Liegt kein Verkauf vor oder bleibt der Preis hinter dem Handelswerte zurück, so gilt dieser als Steuerwert.

(7) Für [] Flaschen mit über 230 bis 425 Kubikzentimeter Rauminhalt (halbe Flasche) beträgt die Schaumweinstuer die Hälfte, für kleinere Flaschen ein Viertel des Steuersatzes für die ganze Flasche.

(8) Bei Flaschen, deren Rauminhalt größer als 850 Kubikzentimeter ist, wird für je weitere, wenn auch nur angefangene 230 Kubikzentimeter Rauminhalt je ein Viertel des Steuersatzes für die ganze Flasche berechnet.

(9) Alle Schaumwein enthaltenden Umschließungen gelten als Flaschen im Sinne dieses Gesetzes.

(10) Öffentlichen Krankenanstalten ist der Steuerbetrag für Schaumwein, der für Heilzwecke verabreicht wurde, rückzuvergütet, wenn die Steuer im Kalenderjahre 100 K übersteigt. Die näheren Bestimmungen über die Rückvergütung des Steuerbetrages werden in der Vollzugsanweisung festgesetzt.

(11) Das Staatsamt der Finanzen ist ermächtigt, in der Vollzugsanweisung jene Vorbefehlungen zu treffen, die notwendig sind, um eine Umgehung der Wertermittlung zu verhindern.“

Artikel II.

(1) Schaumwein, welcher sich am Tage des Wirkungsbeginnes des Gesetzes in dessen Geltungsbereich außerhalb einer Schaumweinfabrik, einer Zollniederlage oder eines Schaumweinfreilagers befindet, unterliegt einer Nachsteuer im Ausmaße von 1 K 20 h für die Flasche Fruchtschaumwein und von 7 K 20 h für die Flasche Traubenschaumwein.

(2) Wer einen der Nachsteuer unterliegenden Vorrat an Schaumwein besitzt, ist verpflichtet, spätestens am Tage nach Wirkungsbeginn des Gesetzes die Zahl und Größe der Flaschen sowie die Gattung des Schaumweines dem in der Vollzugsanweisung zu bezeichnenden Organe anzumelden, die Erhebung der Vorräte zu gestatten und die Nachsteuer durch Anbringung von Steuerzeichen zu entrichten.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 130.

5

(3) Von dieser Verpflichtung zur Anmeldung und Nachversteuerung sind Personen befreit, die Schaumwein weder verkaufen noch ausschenken, wenn ihr gesamter Vorrat in ganzen Flaschen oder auf ganze Flaschen umgerechnet, nicht mehr als 10 Stück beträgt; größere Vorräte sind zur Gänze der Nachsteuer zu unterziehen.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung, die Vorratserhebung und die Steuerentrichtung werden in der Vollzugsanweisung festgesetzt.

(5) Wird die vorgeschriebene Anmeldung zur Nachversteuerung unterlassen oder ist die amtlich erhobene Zahl von Flaschen um mehr als fünf Prozent größer als die angemeldete, so ist dies mit dem vier- bis achtfachen Betrage der der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer zu bestrafen.

(6) Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung werden mit Ordnungsstrafen von 10 bis 1000 K bestraft.

Artikel III.

(1) Dieses Gesetz tritt acht Tage nach Kundmachung desselben in Kraft.

(2) Die im Artikel I festgesetzten Steuersätze bleiben über den 30. Juni 1921 hinaus nur insoweit in Kraft, als nicht eine andere Fortsetzung Platz greift.

(3) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär der Finanzen betraut.